

**Satzung der Gemeinde Schallstadt
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte Schallstadt“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Januar 2009 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schallstadt“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte Schallstadt“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Ortsmitte Schallstadt“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 31.12.2016.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen
- oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, den 20. Januar 2009


 Jörg Czybulka
 Bürgermeister

**Vermerk:**

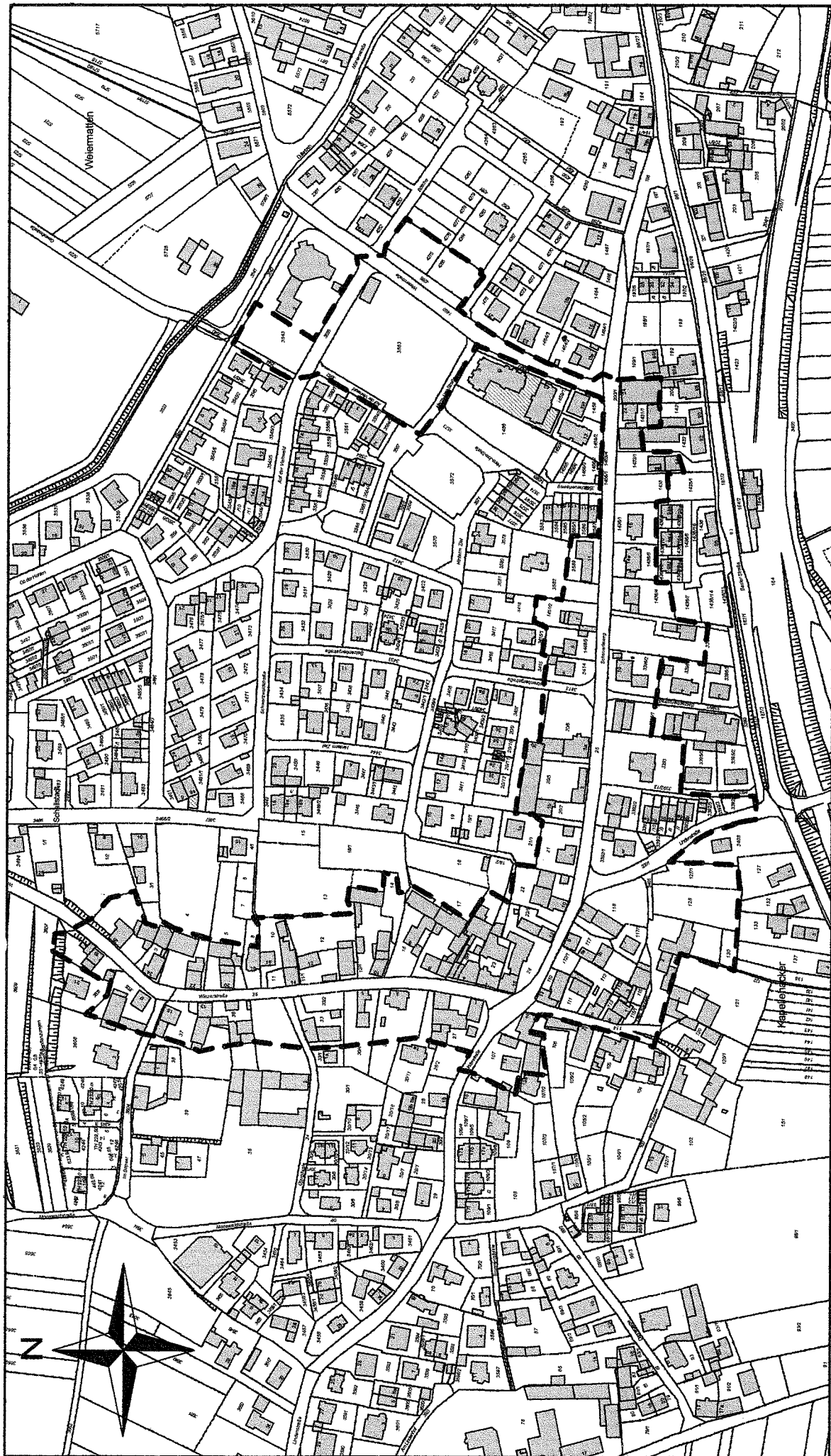
Die Satzung der Gemeinde Schallstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schallstadt“ vom 20. Januar 2009 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt (Nr. 5) vom 30. Januar 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Schallstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schallstadt“ vom 20. Januar 2009 wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 13. Februar 2009 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 13. Februar 2009


 Jörg Czybulka
 Bürgermeister





Gemeinde Schallstadt



Maßstab: 1:2500
Bearbeiter: Herr Wohlgemuth
Datum: 5.1.2009

unbeglaubigter Auszug aus dem
Liegenschaftskataster